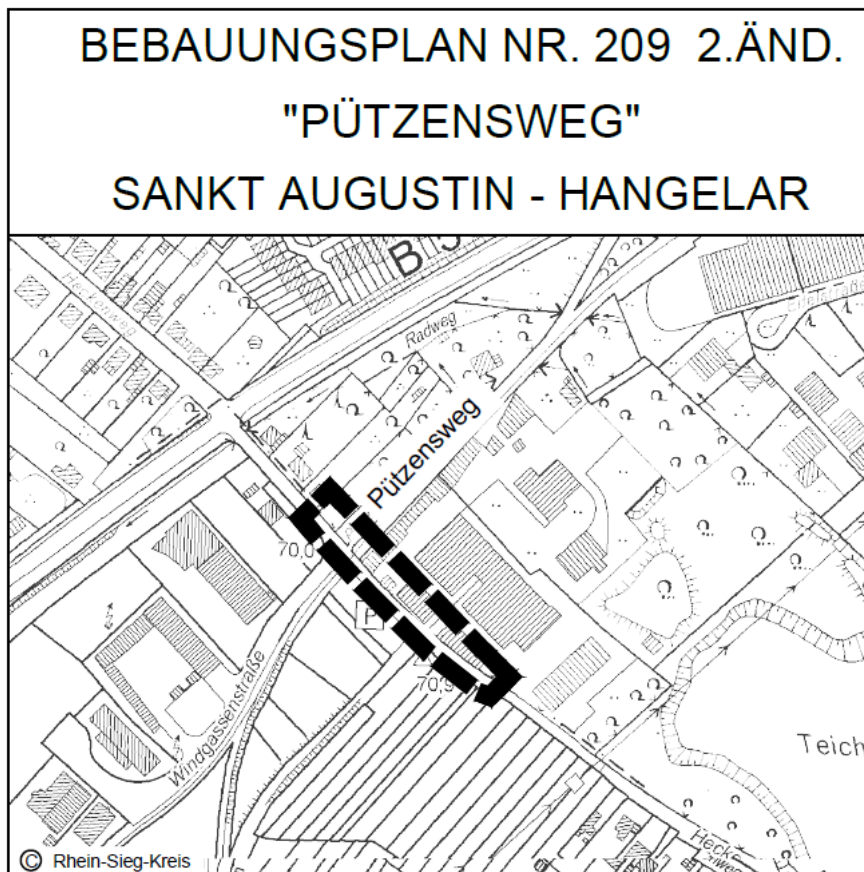


Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 209, 2. Änderung für den Bereich in der Gemarkung Hangellar, Flur 7 begrenzt durch die Trasse der RSE, dem Baudenkmal „Fabrikantenvilla“, der Bundesstraße 56, und der westlichen Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße"

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ in der Gemarkung Hangellar, Flur 7, die Änderung des Plans nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der Teilbereich stellt einen ca. 75 m

langen und ca. 4,0 m breiten Streifen dar. Der Geltungsbereich beginnt an der Einmündung des Pützchens- in den Heckenweg und verläuft in südöstliche Richtung entlang der Stadtgrenze zu Bonn.“

Folgende Planungsabsichten sollen dargelegt werden: Festsetzung einer ca. 2,0 -3,0 m breiten Verkehrsfläche entlang der Stadtgrenze.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 05.07.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ für den Teilbereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 7, der sich als paralleler Streifen in einer Tiefe von 4 m entlang der Stadtgrenze zu Bonn, beginnend an der Einmündung des Pützchensweg in den Heckenweg 55 m in südöstliche Richtung darstellt, einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit

vom 27.11.2017 bis einschließlich 29.12.2017

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

Montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr

Dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr

Freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

Die Planunterlagen sind ab dem 27.11.2017 auch im Internet auf www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 11.10.2017 zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 07.11.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister